# Förderrichtlinien zur energetischen Sanierung von größeren Liegenschaften in Wiesbaden

## 1. Zweck der Förderung

ESWE Versorgung als regionales Versorgungsunternehmen hat für seine Kunden einen eigenen Innovations- und Klimaschutzfonds eingerichtet mit dem Ziel, Ressourcen zu schonen und den Klimaschutz zu fördern. Nachhaltige Energieeinsparung führt zu einer Reduzierung des Ausstoßes von klimaschädlichen Treibhausgasen. Hier setzt das Förderprogramm zur energetischen Sanierung von größeren Liegenschaften an und schafft einen zusätzlichen finanziellen Anreiz, den Energiebedarf im Gebäudebestand in Wiesbaden deutlich zu verringern.

## 2. Fördergegenstand und Förderberechtigte

- Gefördert werden Gebäude in Wiesbaden deren Errichtung bis zum 31.12.1994 erfolgte.
- Der Antragsteller muss Kunde von ESWE Versorgungs AG sein. Für die Liegenschaft, welche eine Förderung zur energetischen Sanierung erhält, muss spätestens mit Abschluss der Maßnahme und Abruf der Fördersumme der Bezug des gesamten Energie- und Wärmebedarfs (d. h. Strom und sofern Heizgas oder Fernwärme zur Wärmerzeugung genutzt wird auch die Versorgung mit Heizgas oder Fernwärme) durch ESWE Versorgung erfolgen.

## 3. Welche Maßnahmen werden gefördert

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung der Anlagentechnik und des baulichen Wärmeschutzes können gefördert werden:

(1) Dämmung der Außenwände mit Innendämmung bzw. Außendämmung

(2) Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder des untersten Geschossbodens bei Nichtunterkellerung

(3) Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke

(4) Austausch der Fenster und Außentüren, ggf. mit Austausch / Dämmung / Neubau von nicht außenliegenden / außenliegenden Rollladenkästen oder Raffstore

(5) Einbau einer zentralen Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

(6) Sanierung der Heizungsanlage durch Einbau einer:

a) Biomasse-Zentralheizung

b) Luft-Wasserwärmepumpe

c) Erdwärmepumpe inkl. Bohrung bzw. Erdkollektor

d) Fernwärmeübergabestation

e) Solarthermischen Anlage zur Heizungsunterstützung und / oder Warmwasserbereitung

f) Gas-Hybridheizung, sofern zusätzlich ein Wärmeerzeuger gemäß Punkt a – d eingebaut wird bzw. ist.

(7) Einbau einer dezentralen Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

**Bei der Sanierung der Heizungsanlage wird ein hydraulischer Abgleich gefordert!**

## 4. Fördervarianten, Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Es bestehen zwei Möglichkeiten, um Fördermittel zu beantragen:

Variante I:
Aus den unter **Punkt 3. (1) bis (5)** genannten Sanierungsmaßnahmen müssen mindestens **drei vollständige** Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, dabei sind die Anforderungen gemäß Anlage 1 und 2 einzuhalten.

Variante II:
Es erfolgt eine Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100 oder besser in Anlehnung an die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) bei Umsetzung von mindestens einer Hauptmaßnahme, sowie die Einhaltung gemäß Anlage 2.

Generell gilt bei beiden Fördervarianten:

- Eine Maßnahmenförderung erfolgt, wenn bei der Ausführung die aktuellen Normen und Richtlinien zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die bau- und denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Maßnahmen an Gebäudeteilen, die komplett neu errichtet werden, also zum Beispiel der Anbau an ein bestehendes Haus oder eine Aufstockung mit neuem Dachstuhl werden nicht gefördert.

Die Förderung für größere Liegenschaften beträgt maximal 10 % der anrechenbaren Investitionskosten der oben genannten Sanierungsmaßnahmen. Bei der Förderhöhe wird die Qualität der energetischen Sanierung, sowie der energetische Zustand des Gebäudes nach der Sanierung berücksichtigt.

Gefördert werden nur Kosten, welche im direkten Zusammenhang mit der förderfähigen, energetischen Verbesserung des Gebäudes anfallen. Zum Antrag ist eine Anlage über eine Kostenaufstellung (siehe Anlage zum Antrag bei energetischer Gebäudesanierung) pro Gewerk mit einzureichen.

Nicht förderfähig sind z. B. Planungskosten, Kosten für Berechnungsgrundlagen und -verfahren nach dem GEG, Demontagekosten, Baustelleinrichtung, Steigleitungen, Dacheindeckung und Abdichtung usw.

Förderfähig sind jedoch der Neubau Fußbodenheizung und der Austausch von Heizkörpern in Verbindung mit einer Wärmepumpe, sofern die Vorlauftemperatur auf maximal 45 °C ausgelegt wurde.

## 5. Antragstellung und Abwicklung

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag vor der Ausführung der Maßnahme gestellt und beschieden sein muss. Maßnahmen, die bereits erfolgt sind, können nicht nachträglich bezuschusst werden. Bitte stellen Sie den Antrag frühzeitig, da der Beirat in der Regel viermal pro Jahr zusammenkommt.

Der vollständige Antrag besteht aus dem allgemeinen, ausgefüllten Antragsformular (Antrag auf Förderung aus dem Innovations- und Klimaschutzfonds von ESWE Versorgungs AG), der Anlage „Kostenaufstellung bei energetischer Gebäudesanierung“ und dem aktuellen Energieausweis für das Gebäude.

Bitte geben Sie auch immer in Ihrem Antrag, unter Pos. 3.1 „Ausgangssituation vor geplanter Maßnahme“ den Zustand Ihres Gebäudes an, mit einer kurzen Beschreibung der Anlagentechnik und der Gebäudehülle, siehe nachfolgende Tabelle. Es sind alle Gewerke zu beschreiben, auch wenn für diese keine Förderung beantragt wird.

| | Alter / Baujahr | Beschreibung |
|---|---|---|
| Außenwand | | Material, Dicke, ggf. vorhandene Dämmung |
| Dach | | Ggf. vorhandene Dämmung |
| Keller | | Ggf. vorhandene Dämmung |
| Fenster und Eingangstüren | | z. B. Einfachverglasung, 2-fach-Isolierverglasung, |
| Wärme- und Warmwassererzeugung | | z.B. zentraler Kessel, Etagenheizung oder Einzelraumöfen, Energieträger |
| Lüftungsanlage | | Sofern vorhanden |

Im Antragsformular unter Pos. 3.2 „geplante Verbesserungsmaßnahmen“ erläutern Sie bitte die Sanierungsmaßnahmen mit den geplanten Verbesserungsmaßnahmen.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist die Ausführung der im Förderbescheid bzw. in der Fördervereinbarung aufgeführten Maßnahmen durch den Planer oder durch einen Energieberater zu bescheinigen und zusammen mit den Rechnungskopien sowie den Abnahmeprotokollen und Fachunternehmererklärungen als Nachweis einzureichen.

## 6. Monitoring des Heizsystems

Im Rahmen des Förderprogramms wird bei ausgewählten Projekten ein Monitoring angestrebt. Daher können einzelne Förderzusagen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Verbrauchsdaten erteilt werden.

Sofern eine Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude parallel beantragt wird, wird die Installation von geeigneten Messeinrichtungen für die Anlagentechnik bereits durch das BEG gefordert:

- Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) + Wohngebäude (BEG WG) inkl. der Anlage Technische Mindestanforderungen (TMA)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude, Liste der technischen FAQ - BEG EM + BEG WG

Bei der Datenerhebung wird auf die entsprechend dem BEG geforderten Zähl- bzw. Auswerteeinrichtungen zurückgegriffen und umfasst je nach installierter Anlage:

| **Anlagentechnik** | **Monatliche Datenerfassung** |
|---|---|
| Wärmepumpe | Monatlicher Stand Stromverbrauch Wärmepumpe:<br>Monatlicher Stand Stromverbrauch Heizstab,<br>Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengenzähler |
| Biomasseanlage | Erfassung Biomasse (Pellets/Hackschnitzel) über Liefermenge und dazu<br>Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengenzähler beginnend mit dem Lieferdatum der Pelletmenge |
| Thermische Solaranlage | Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengenzähler |
| Gas-Brennwertgerät | Monatlicher Stand Gaszähler |
| Fernwärmeübergabestation | Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengenzähler |

## 7. Abschließende Hinweise

Dieses Förderprogramm zur energetischen Sanierung von größeren Liegenschaften in Wiesbaden ist eine freiwillige, zeitlich und finanziell begrenzte Aktion der ESWE Versorgungs AG. Ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht. Für die Liegenschaft, welche eine Förderung zur energetischen Sanierung erhält, muss spätestens mit Abschluss der Maßnahme und Abruf der Fördersumme der Bezug des gesamten Energie- und Wärmebedarfs (d. h. Strom und sofern Heizgas oder Fernwärme zur Wärmerzeugung genutzt wird auch die Versorgung mit Heizgas oder Fernwärme) durch ESWE Versorgung erfolgen. Eine anteilige Rückforderung erfolgt, sobald der Antragsteller bereits einen seiner Energielieferverträge mit ESWE Versorgung innerhalb von 3 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel kündigt. Gleiches gilt, sofern die ESWE Versorgungs AG einen mit dem Antragsteller geschlossenen Energieliefervertrag aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens seitens des Antragstellers kündigt. Für jeden vollen Monat der Energielieferung nach Auszahlung der Fördermittel verringert sich der Rückforderungsbetrag um 1/36 der gewährten Fördersumme

Anträge und Informationen erhalten Sie unter:

**ESWE Versorgungs AG**
**Innovations- und Klimaschutzfonds**
Konradinerallee 25
65189 Wiesbaden

Telefon 0611 / 780-2276
E-Mail: innofonds@ESWE.com
www.eswe-versorgung.de

## Anlage 1: Folgende Anforderungen müssen nach der Sanierung eingehalten werden:

| Maßnahmen | geforderter U-Wert Bauteil ($W/m^2K$) | Anforderungen bzw. Anmerkung/Erläuterung |
|---|---|---|
| **Dämmmaßnahme an Außenwänden** | | |
| Dämmung der Außenwände | **0,20** | Bei Innendämmung in Anlehnung an KfW-Richtlinie. |
| **Dämmmaßnahme am „oberen Gebäudeabschluss“** | | |
| Schrägdach - Zwischensparrendämmung | **0,14** | **-** |
| Schrägdach - Aufsparrendämmung | | **-** |
| Flachdach, außen gedämmt | | |
| Oberste Geschossdecke zwischen oder oberhalb Balkenlage | | **-** |
| Dachgauben | **0,20** | |
| **Dämmung am "Untersten Geschoss"** gegen Erdreich oder unbeheizte Räume | | |
| Kellerdecke zu unbeheizten Räumen<br>Bodenfläche gegen Erdreich<br>Wandflächen zu unbeheizten Räumen<br>Wandflächen zu Erdreich | **0,25** | **-** |
| **Austausch von Fenstern und Fenstertüren** | | |
| Austausch von Fenster und Fenstertüren | **0,95** | Uw – Wert (für Fenster inkl. Rahmenanteil) |
| Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon und Terassentüren | **1,10** | Uw – Wert (für Fenster inkl. Rahmenanteil) |
| **Erneuerung von Dachflächenfenstern** | **1,00** | $U_W$ oder $U_{DFF}$ = Dachflächenfenster incl. Rahmenanteil |
| **Erneuerung der Hauseingangstür / Außentür** | **1,50** | $U_W$ oder $U_D$= U-Wert Türblatt mit Glaseinsatz incl. Rahmenanteil |
| **Austausch/Dämmung/Neubau nicht außenliegende/ außenliegende Rollladenkästen/ Raffstore** | | |
| Austausch von nicht außenliegenden Rollladenkästen | **0,8** | U-Wert bei neuen Aufsatzrollladenkästen |
| Nachträgliche Dämmung der vorhandenen Rollladenkästen | **-** | max. mögliche Dämmung wird durch Nachweis des Fachbetriebs bestätigt. |
| Außenliegende Rollladenkästen / Raffstore für sommerlichen Wärmeschutz | | Entsprechend BEG |
| **Erneuerung der zentralen Heizungsanlage inklusive hydraulischem Abgleich Anforderungen gemäß Anlage 2** | | |
| Luft-Wasser-Wärmepumpe | **-** | **-** |
| Erdwärme-Wärmepumpe | - | |
| Wärmepumpe mit sonstiger Wärmequelle | - | |
| Biomasseanlage | - | |
| Fernwärmeübergabestation | - | |
| Gas-Brennwerttherme | - | nur in Verbindung mit einem regenerativem Wärmeerzeuger |

| | | |
|---|---|---|
| **Installation einer Solaranlage zur Heizungsunterstützung und / oder Warmwasserbereitung** | **-** | Kollektoren aus BAFA-Liste / www.bafa.de |
| **Einbau einer zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung bzw. Einbau einer dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** | **-** | Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq$ **80%** bei einer spezif. Elektr. Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq$ **0,45 W/(m³/h)** |
| **Luftdichtheitsmessung** | **-** | Prüfbericht gemäß DIN EN 13829 |

## Anlage 2: Anforderungen zur Förderung einer zentralen Heizungsanlage

**Für alle geförderten zentralen Heizungssysteme gelten die Anforderungen der:**

- Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) + Wohngebäude (BEG WG) inkl. der Anlage Technische Mindestanforderungen (TMA) zum Programm BEG EM + WG
- Bundesförderung für effiziente Gebäude, Liste der technischen FAQ - BEG EM + WG

**Nachweis bei allen Heizungsanlagen:**

- Sie müssen in der jeweiligen aktuellen BAFA-Liste für Wärmepumpe, Biomasse- oder Solarthermie-Anlagen aufgeführt sein: www.bafa.de
- Fachunternehmererklärung für Anlagen zur Wärmeerzeugung – Heizungstechnik
- vdz-Formular: Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für BEG - Einzelmaßnahmen oder Wohngebäude, www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/

**Zusätzliche Kriterien für Heizungsanlagen**

**(1) Wärmepumpe**

Die nachfolgenden Anforderungskriterien haben das Ziel nur Wärmepumpen zu fördern, bei denen neben der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagentechnik gemäß BEG auch die Reduzierung/Begrenzung des Wärmebedarf des Gebäudes (Gebäudeheizlast) umgesetzt wurde oder im Zuge der Sanierung wird, da nur so ein effizienter und klimafreundlicher Betrieb der Wärmepumpe erfolgen kann.

- Spezifische Heizlast des Gebäudes max. 80 W/m²
  Nachweis:
  Berechnung: spezifische Heizlast [W/m²] = $\frac{\text{Wärmepumpen-Nennleistung [kW]}}{\text{beheizte Wohnfläche [m}^2\text{]}}$

- Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn eine max. Auslegungsvorlauftemperatur von 45 °C für die Raumwärme über das ganze Jahr für das Heizsystem realisiert wird. Die Heizkurve darf bei -10°C Außentemperatur die Vorlauftemperatur für die Raumwärme von 45 °C nicht überschreiten.
  Nachweis: Auslegungsvorlauftemperatur von max. 45 °C gemäß vdz-Formular

- COP-Wert - Nachweis 4,0 bzw. 4,7
  Luft-Wasserwärmepumpen/Wärmepumpe mit sonstiger Wärmequelle:
  Nachweis über Wärmepumpendatenblatt, dass ein COP A2/W35 von mindestens 4,0 erreicht wird.
  Erdwärmepumpen: Nachweis über Wärmepumpendatenblatt, COP B0/W35 von mindestens 4,7

- Einsatz Heizstab zur Wärmeerzeugung: Bivalenzpunkt bei -5 °C
  Bei Einsatz eines Heizstab muss nachgewiesen werden, dass dieser erst bei einer Außentemperatur von -5 °C zum Einsatz kommt, ohne dass die Vorlauftemperatur von 45 °C angehoben wird.
  Nachweis: Formlose, schriftliche Bestätigung Fachfirma oder Energieberater

Info: Keine Förderung von Warmwasser-Wärmepumpen / Brauchwasser-Wärmepumpen

**(2) Biomassekessel als Brennwertkessel und/oder mit Feinstaubfiltertechnik**

- Feinstaubwerte = <2,5 mg/m$^3$ muss eingehalten werden.
  Nachweis: Über Datenblatt bzw. Einsatz eines Feinstaubfilters
- Eigenerklärung der/s Antragstellenden zur Verwendung von nachhaltiger Biomasse gemäß Siegel FSC (Forest Stewardship Council https://fsc-deutschland.de ) oder PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes https://www.pefc.de ).

**(3) Gas-Hybridheizung:**

Nur in Verbindung mit einem regenerativen Wärmeerzeuger, der 65 % erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung übernimmt.

Gas-Brennwertterme plus einer der nachfolgenden regenerativen Wärmeerzeuger.

- Wärmepumpenanlage: Anforderungen wie oben (1) - ohne Heizstab
  Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Prüfpunkt A2/W35 mindestens 30 % der Leistung des als Spitzenlasterzeugers installierten Gasbrennwertkessels entspricht.
- Biomassekessel: Anforderungen siehe oben (2)